



Finanzamt Erlangen

Finanzamt Erlangen, 91051 Erlangen

Firma
Erlanger Stadtwerke AG
Äußere Brucker Str. 33
91052 Erlangen

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎09131 121 - 0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	216 / 115 / 30177	267	Herr Kohlhase	231	11.09.2018
	K10.4				

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausstellung eines Nachweises für Wiederverkäufer von Erdgas für Zwecke der
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG)
wird abgelehnt, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Kohlhase

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude
Schubertstr. 10
91052 Erlangen

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag - Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

sonstige persönliche Vorsprachen
Um tel. Terminvereinbarung wird gebeten

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Nürnberg
Sparkasse Mittelfranken-Süd
HypoVereinsbank, Schwabach

IBAN
DE85 7600 0000 0076 4015 00
DE27 7645 0000 0000 0555 33
DE83 7642 0080 0006 0800 90

BIC
MARKDEF1760
BYLADEM1SRS
HYVEDEMM065

Telefax
(09131)121 - 369

E-Mail
poststelle.fa-er@finanzamt.bayern.de

Internet
www.finanzamt-erlangen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Erlangen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

